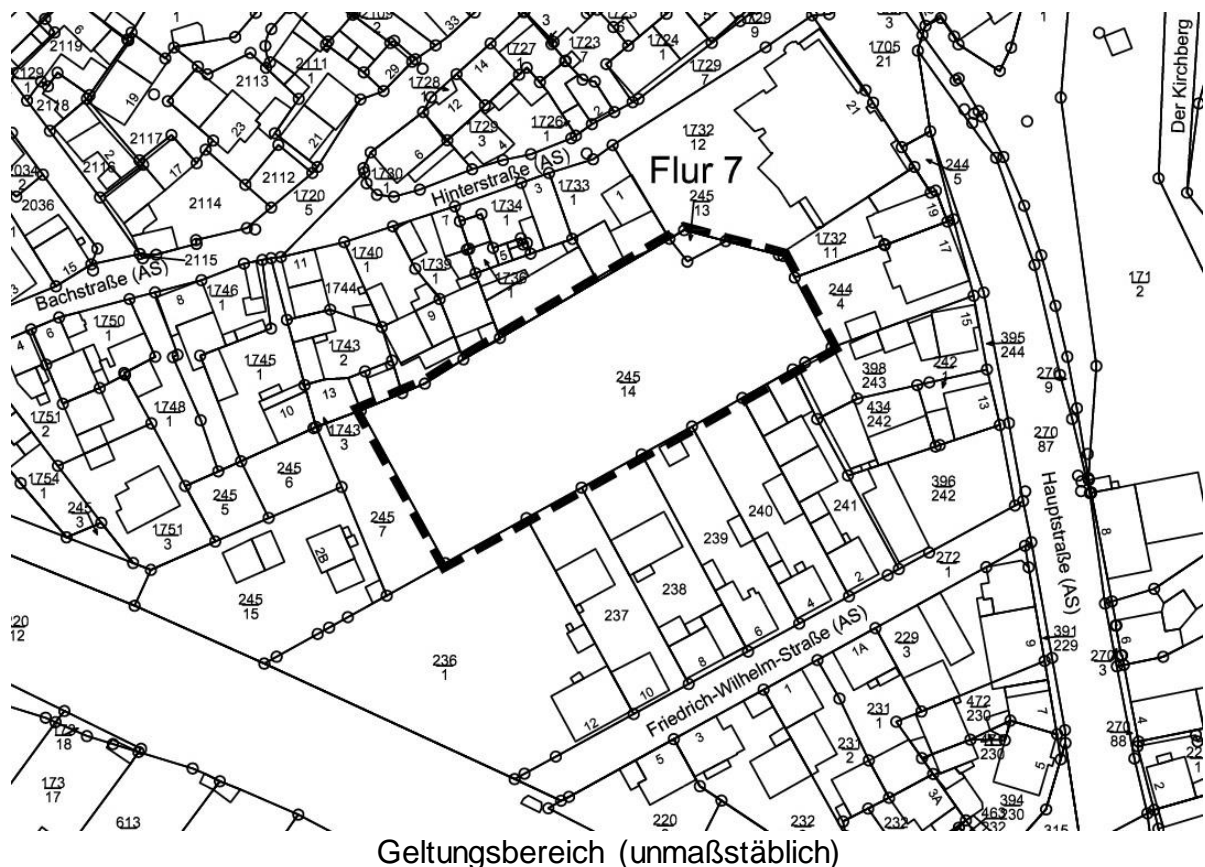


Bebauungsplan Nr. 1.43 „Parkplatz Hinterstraße“, Kernstadt Aßlar

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 1.43 „Parkplatz Hinterstraße“, Kernstadt Aßlar, als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO, HWG), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Siedlungsbereich der Kernstadt von Aßlar, unmittelbar im Stadtzentrum. Er umfasst die Freifläche (Gemarkung Aßlar, Flur 11, Flurstücke 245/13 und 245/14) hinter dem Gebäude der Volksbank Mitteleuropa zwischen der B 277 und der Bahnlinie.



Die Bebauungsplan und die Begründung können bei der Stadtverwaltung der Stadt Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, 35614 Aßlar, Zimmer 300, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich können rechtskräftige Bauleitpläne der Stadt Aßlar auf der Internetseite www.asslar.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aßlar, den 04.04.2018
Der Magistrat der Stadt Aßlar
Roland Esch, Bürgermeister